

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegerwissenschaften“ an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 01.10.2022

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. November 2024
(Brem.ABl. S. 1376)*

Fundstelle: Brem.ABl. 2020, 365, 986

Fußnoten

* [Gemäß Artikel 2 der Änderungsordnung vom 6. November 2024 (Brem.ABl. S. 1376, 1377) gilt folgende Regelung:

“(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2025 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2025/ 26 ihr Studium im Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegerwissenschaften“ an der Universität Bremen aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2025/26 aufgenommen und die geänderten fachdidaktischen Module Pfleg FD2 und Pfleg FD3 bereits absolviert oder noch kein Prüfungsverfahren in diesen Modulen eröffnet haben, wechseln in die vorliegende geänderte Ordnung. Bereits erbrachte Leistungen werden anerkannt.

(3) Studierende, die in den geänderten fachdidaktischen Modulen das Prüfungsverfahren eröffnet haben, verbleiben in der Prüfungsordnung vom 18. September 2020, zuletzt geändert am 8. November 2023.”]

Der Fachbereichsrat des Fachbereiches 11 (Human- und Gesundheitswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 22. April 2020 gemäß [§ 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes \(BremHG\)](#) i.V.m. [§ 62 BremHG](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem [Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge \(AT MPO\) der Universität Bremen](#) vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Studienumfang und Abschlussgrad

(1) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ sind insgesamt 120 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zu erwerben. Dies entspricht einer Regelstudienzeit von 4 Fachsemestern.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Abschlussgrad

Master of Arts
(abgekürzt M.A.)

verliehen.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ wird als Masterstudium gemäß [§ 4 Absatz 1 AT MPO](#) studiert.

(2) Das Studium gliedert sich wie folgt:

- Masterarbeit (Modul Masterarbeit) im Umfang von 18 CP;
- Pflegewissenschaft: Fachwissenschaftliche Anteile des Faches Pflegewissenschaft im Umfang von 15 CP;
- Fachdidaktik Pflege (inklusive Praktika): Fachdidaktische Anteile des Faches Pflegewissenschaft im Umfang von 57 CP, einschließlich eines Schulpraktikums im Umfang von 15 CP und eines berufspädagogischen Praktikums im Umfang von 18 CP;
- Erziehungswissenschaft im Umfang von 30 CP.

(3) Der Studiengang bereitet auf die lehrende Tätigkeit an den nicht-staatlichen Pflegeschulen vor. Der Studiengang fokussiert die wissenschaftlich fundierte Kompetenz zur Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht in der Pflegeausbildung (und ggf. anderen Ausbildungen der bundesgesetzlich geregelten Gesundheitsfachberufe).

(4) Der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) in der Pflegewissenschaft, der Hebammenwissenschaft, der Therapiewissenschaft oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, auf. Sofern ein anderer Studiengang gewählt wurde, muss sichergestellt werden, dass die Studierenden mit Abschluss des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ mindestens folgende Studienbestandteile studiert haben:

- fachwissenschaftliche Anteile des Faches Pflegewissenschaft, Hebammenwissenschaft oder Therapiewissenschaft im Umfang von 102 CP,
- fachdidaktische Anteile des Faches Pflegewissenschaft im Umfang von 24 CP,
- erziehungswissenschaftliche Studienanteile im Umfang von 30 CP,
- Bachelor- und Masterarbeit im Umfang von insgesamt 30 CP.
- Die Studierenden sollten mindestens zwei begleitete Schulpraktika absolviert haben (Gesamtumfang 30 CP).

(5) Die [Anlage 1](#) stellt den empfohlenen Studienverlauf dar, die [Anlage 2](#) regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(7) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(8) Module im Pflichtbereich werden in deutscher Sprache, Module im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, wenn ein alternatives deutschsprachiges Modul anwählbar ist.

(9) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(10) Lehrveranstaltungen werden gemäß [§ 6 Absatz 1 AT MPO](#) durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

(11) Das Studium beinhaltet Praktika gemäß Absatz 2, Näheres regelt die Praktikumsordnung.

§ 3 Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß [§§ 8 ff. AT MPO](#) und der [Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen \(DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung\)](#) in der jeweiligen Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in der im Folgenden aufgeführten Form erfolgen:

- Portfolio gemäß [§ 8 Absatz 8 AT MPO](#).

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann gemäß [§ 20 Absatz 4 AT MPO](#) in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

§ 4 Anerkennung und Anrechnung

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß [§ 22 AT MPO](#) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen des [§ 6 Absatz 1](#) gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6 Modul Masterarbeit

(1) Voraussetzung zur Anmeldung zur Masterarbeit ist der Nachweis von mindestens 60 CP.

(2) Für die Masterarbeit werden 18 CP vergeben.

(3) Die Masterarbeit wird in einer Kombination von Pflegewissenschaft, Fachdidaktik und Erziehungswissenschaften geschrieben. Inhaltlich kann auch eine ausschließlich erziehungswissenschaftliche Thematik gewählt werden. Mindestens eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll fachdidaktisch ausgewiesen sein.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 16 Wochen. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 5 Wochen genehmigen.

(5) Die Masterarbeit wird als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 3 Personen erstellt. Bei einer Gruppenarbeit muss der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, abgrenzbar und bewertbar sein.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

Die Gesamtnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/21 im Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“ ihr Studium aufnehmen.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben und in der Studienstruktur mit integrierten Zweitfach studieren, können auf Antrag in die vorliegende Prüfungsordnung wechseln.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2020/21 begonnen haben, in der Studienstruktur mit integrierten Zweitfach studieren und keinen Antrag auf Wechsel in die vorliegende Ordnung gestellt haben, beenden ihr Studium gemäß den Vorgaben der [fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“](#) vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 23. November 2016, sowie den dazugehörigen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die [fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“](#) vom 21. Januar 2015, zuletzt geändert am 23. November 2016, inklusive der dazugehörigen Anlagen in der jeweils geltenden Fassung wird zum 30. März 2024 geschlossen.

Genehmigt, Bremen, den 27. April 2020

Der Rektor
der Universität Bremen

Anlagen:

- [Anlage 1](#): Studienverlaufsplan „Berufspädagogik Pflegewissenschaft“
- [Anlage 2](#): Module und Prüfungsanforderungen

- [Anlage 3](#): Weitere Prüfungsformen (entfällt)

Anlage 1

Anlage 1: Studienverlaufsplan des Masterstudiengangs „Berufspädagogik Pflegerwissenschaft“

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

ausser Kraft

		Fachdidaktik Pflege (inklusive Praktika) 57 CP	Pflegewissenschaft 15 CP		Erziehungswissenschaft 30 CP	Masterarbeit 18 CP	Σ 120 CP-
			Pflichtmodul 6 CP	Wahlpflichtmodul 9 CP			
1. Jahr	1. Sem.	Pfleg FD1, Theorie und Praxis der Pflegedidaktik, 6 CP	Pfleg3 Diagnostik, 6 CP	1 Modul gemäß Anlage 2.2.2 , 9 CP	EW-MA 7.1 M Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung I, 6 CP		33
	2. Sem.	Pfleg FD3 Inklusion und Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung, 6 CP			Pfleg-BP4 Grundlagen der Berufspädagogik, 6 CP	Pfleg-BP1 Berufspädagogik I: Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernsituationen, 6 CP	27
		Pfleg SP-M Schulpraktikum, 15 CP					
2. Jahr	3. Sem.	Pfleg FD2 Weiterentwicklung von Schule und Unterricht, 6 CP			Pfleg-BP3 Berufspädagogik III: Berufsbildung in internationalen Kontexten, 6 CP		30
		Pfleg FD BPP-M, Berufspädagogisches Praktikum, 18 CP					
	4. Sem.	Pfleg FDM2 Berufsbildungsforschung und forschendes Lernen, 6 CP			EW-MA 7.2 M, Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung II, 6 CP	MA-BP Masterarbeit 18 CP	30

CP = Credit Points, Sem. = Semester

Anlage 2

Anlage 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1: Masterarbeit (Master Thesis), 18 CP

K.-Ziffer	Modultitel,	Modultitel,	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MA- BP	Modul Masterarbeit	Module Master Thesis	P	18	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2: Pflegewissenschaft (Nursing Science), 15 CP

2.2.1: Pflichtmodul (Compulsory Module), 6 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/ KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pfleg3	Diagnostik	Nursing Diagnostics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.2.2: Wahlpflichtmodule (Compulsory Elective Modules), 9 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel,	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
1-P-1	Theorien, Konzepte und Methoden in Community Health Care und Versorgungsforschung	Theories, Concepts and Methods in Community Health Care and Health Services Research	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
4-P-1	Qualität und ethische Herausforderungen in Versorgungsprozessen	Quality and Ethical Challenges in Health Care Processes	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0
7-P-1	Kooperation und Dissemination	Cooperation and Dissemination	WP	9	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.3: Fachdidaktik Pflege (inkl. Praktika), (Nursing Didactics, including internships), 57 CP

ausser Kraft

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pfleg FD1	Theorie und Praxis der Pflegedidaktik	Theory and Practice of Teaching in Nursing Didactics	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg FD2	Weiterentwicklung von Schule und Unterricht	Development of Schools and Teaching	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg FD3	Inklusion und Umgang mit Heterogenität in der Pflegebildung	Inclusion and Heterogeneity in Nursing Education and Training	P	6	MP		PL: 0 SL: 1
Pfleg FDM2	Berufsbildungsforschung und Forschendes Lernen	Vocational Research and Research-based Learning	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg SP-M	Schulpraktikum	School Internship	P	15	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg FD BPP-M	Berufspädagogisches Praktikum	Vocational Pedagogical Internship in	P	18	MP		PL: 1 SL: 0

		Nursing Education					
--	--	----------------------	--	--	--	--	--

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

2.4: Erziehungswissenschaft (Educational Science), 30 CP

K.-Ziffer	Modultitel	Modultitel	Modultyp P/WP/W	CP	MPTP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
Pfleg-BP1	Berufspädagogik I: Unterrichtsplanung und Gestaltung von Lernsituationen	Vocational Education and Training I: Learning Situations	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg-BP3	Berufspädagogik III: Berufsbildung in internationalen Kontexten	Vocational Education and Training III: International VET	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
Pfleg-BP4	Grundlagen der Berufspädagogik	Foundations of Vocational Education and Training	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EW-MA 7.1 M	Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung I	Media in Vocational Education and further Training I	P	6	MP		PL: 1 SL: 0
EW-MA 7.2 M	Medien in der beruflichen Aus- und Weiterbildung II	Media in Vocational Education and further Training II	P	6	MP		PL: 1 SL: 0

K.-Ziffer = Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP = Credit Points;

MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, KP = Kombinationsprüfung; PL = Prüfungsleistung (= benotet),

SL = Studienleistung (= unbenotet)

Anlage 3

- entfällt -

ausser Kraft